

Verordnung über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Samtgemeinde Oderwald

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 20.09.2017 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Oderwald erlassen:

§ 1

Pflicht zum Anbringen der Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von Ihren Eigentümern auf deren Kosten mit der von der Samtgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksstellen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.
- (2) Grundstücks- und Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde gemäß § 2 anzubringen. Bei Neubauten muss die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

§ 2

Art der Hausnummernschilder und der Anbringung

- (1) Die Form der Hausnummer kann frei gewählt werden, wobei die Ziffern (arabische Zahlen) eine Mindesthöhe von 10 cm haben müssen. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen mit einer Hausnummer sind lateinische Buchstaben in gleicher Höhe zu verwenden. Es sind in jedem Fall wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (2) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbaren und lesbaren Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.
- (3) Die Hausnummernschilder sind in einer Höhe von 1,50 bis 2,50 m neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich dieser an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss das Nummernschild an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Ecke, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße eingeschlossen, so ist das Nummernschild an der Einfriedung neben dem Eingang oder der Einfahrt anzubringen.

(4) Ausnahmen von diesen Vorschriften können zugelassen werden.

§ 3

Entfernungsverbot

- (1) Es ist nicht gestattet, die Hausnummernschilder zu beseitigen, ohne Genehmigung der Samtgemeinde zu ändern oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Bei einer Änderung der bisherigen Hausnummer darf das alte Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muss als solche noch zu erkennen sein. Verwechslungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen, wie Durchkreuzen in roter Farbe, zu unterbinden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Hausnummernschildern vom 04.11.1998 außer Kraft.

Börßum, den 20.09.2017

(D.S.)

gez. M. Lohmann
Samtgemeindebürgermeister